



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 47 – Nr. 25 – 20.10.2021
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Studien- und Prüfungsordnung für das Zahnmedizinstudium an der Medizinischen Fakultät
Tübingen der Universität Tübingen

612

Studien- und Prüfungsordnung für das Zahnmedizinstudium an der Medizinischen Fakultät Tübingen der Universität Tübingen

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), in Verbindung mit §§ 4, 5 Abs. 2, Abs. 3, 20 Abs. 1 der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen (ZApprO) vom 08. Juli 2019, die zuletzt durch Art. 1 der Verordnung vom 22. September (BGBl. I S. 4335) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 10. Juni 2021 die nachstehende Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für das Zahnmedizinstudium an der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen mit akademischer Abschlussprüfung Staatsexamen beschlossen. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg hat sein Einvernehmen mit Schreiben vom 11.10.2021 auf Grundlage des Einvernehmens für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg vom 07.10.2021 (Az.: DSV 31-5412.0/1) erteilt.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 12.10.2021 erteilt.

Inhalt

- § 1 Regelungsgegenstand und Geltungsbereich
- § 2 Ziel, Inhalt und Umfang des Studiums, Regelstudienzeit
- § 3 Immatrikulationsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn, Studien- und Prüfungsabschnitte, Studien- und Prüfungssprache
- § 5 Lehrveranstaltungen, Studienplan, Kursrichtlinien
- § 6 Beschränkung der Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Losverfahren)
- § 7 Zulassung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen
- § 8 Anmeldung zu Lehrveranstaltungen
- § 9 Abmeldung von Lehrveranstaltungen
- § 10 Leistungsnachweise und Voraussetzungen für deren Erwerb
- § 11 Universitäre Prüfungen
- § 12 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen, Durchführung von Prüfungen
- § 13 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 14 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 15 Schriftliche Prüfungen
- § 16 Mündliche Prüfungen
- § 17 Praktische Prüfungen
- § 18 Bestehen einer Prüfung
- § 19 Auswertung und Bestehensgrenze bei schematischen Prüfungen
- § 20 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung, Täuschung bei Prüfungen
- § 21 Wiederholung von Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 22 Zwischenprüfungen und Befristung der Studiendauer
- § 23 Verfahrensrügen, Einsicht in Prüfungsunterlagen
- § 24 Prüfungsausschuss
- § 25 Nachteilsausgleich
- § 26 Kommunikation
- § 27 Beratung für Studierende
- § 28 Inkrafttreten

Anlage 1: Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen im Studiengang Zahnmedizin

Anlage 2: Quantifizierter Studienplan gemäß Approbationsordnung für Zahnärzte in der Fassung ab 01.10.2021

Anlage 3: Voraussetzungen für die Zulassung zu einzelnen Lehrveranstaltungen

§ 1 Regelungsgegenstand und Geltungsbereich

(1) Die Medizinische Fakultät Tübingen vermittelt ein zahnmedizinisches Studium nach der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen – ZApprO – in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) ¹Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt das Studium der Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät Tübingen. ²Sie ergänzt die Regelungen der ZApprO, insbesondere im Hinblick auf

- a) die Voraussetzungen für die Feststellung der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an Unterrichtsveranstaltungen,
- b) die Anforderungen und das Verfahren bei der Erbringung von Leistungsnachweisen für die jeweiligen Lehrveranstaltungen,
- c) die Anpassung der Lehrveranstaltungen der einzelnen Studienabschnitte an wissenschaftliche Erkenntnisse unbeschadet der Regelungen der ZApprO.

§ 2 Ziel, Inhalt und Umfang des Studiums, Regelstudienzeit

(1) ¹Ziel des Studiums ist gemäß § 1 ZApprO der Zahnarzt und die Zahnärztin, der oder die wissenschaftlich und praktisch in der Zahnmedizin ausgebildet und zur eigenverantwortlichen und selbständigen Ausübung der Zahnheilkunde, zur Weiterbildung und zur ständigen Fortbildung befähigt ist.

(2) ¹Die zahnärztliche Ausbildung vermittelt Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die für die zahnmedizinische Versorgung der Bevölkerung erforderlich sind. ²Dabei orientiert sie sich streng an wissenschaftlich belegbaren, evidenzbasierten Verfahren. ³Die Grundsätze wissenschaftlicher Praxis sind Bestandteil des Zahnmedizin-Studiums. ⁴Daneben beinhaltet die zahnärztliche Ausbildung auch Gesichtspunkte zahnärztlicher Gesprächsführung sowie Hygiene, Patientensicherheit, Arbeitssicherheit und Qualitätssicherung. ⁵Sie fördert die Bereitschaft zur Zusammenarbeit im interprofessionellen Team mit anderen Zahnärzten und Zahnärztinnen und mit Ärzten und Ärztinnen sowie Angehörigen anderer Berufe des Gesundheitswesens.

(3) Die zahnärztliche Ausbildung umfasst:

- a) ein Studium der Zahnmedizin an einer Universität in einem Umfang von 5000 Stunden und mit einer Dauer von fünf Jahren,
- b) eine Ausbildung in erster Hilfe,
- c) einen Pflegedienst von einem Monat,
- d) eine Famulatur von vier Wochen und
- e) die Zahnärztliche Prüfung, bestehend aus dem Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung, dem zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung und dem dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung.

(4) Die Regelstudienzeit für den Studiengang Zahnmedizin beträgt gemäß § 2 Abs. 3 ZApprO fünf Jahre und sechs Monate.

§ 3 Immatrikulationsvoraussetzungen

(1) Die Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang Zahnmedizin werden allgemein in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen (ZIO) geregelt, sofern nicht die besonderen Zulassungs- und Bewerbungsvoraussetzungen auch bezüglich Auswahl und Eignungsfeststellungsverfahren des zentralen Vergabeverfahrens der Stiftung für Hochschulzulassung (Hochschulstart) vorrangig gelten.

(2) Die Immatrikulation in das erste oder ein höheres Fachsemester des Studiengangs Zahnmedizin an der Universität setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber den Prüfungsanspruch im Studiengang Zahnmedizin oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nicht verloren und keine Prüfung, die für den Abschluss des Zahnmedizinstudiums erforderlich ist, endgültig nicht bestanden hat.

(3) Bei der Immatrikulation sind Prüfungsversuche an anderen Ausbildungsstätten vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben. Liegen die in den vorstehenden Sätzen genannten Voraussetzungen nicht vor, entfällt die Zulassung mit der Folge der Exmatrikulation.

§ 4 Studienbeginn, Studien- und Prüfungsabschnitte, Studien- und Prüfungssprache

(1) Das Studium der Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät Tübingen kann zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

(2) Dauer und Gliederung des Studiums werden durch die ZApprO in ihrer jeweils geltenden Fassung bestimmt. Das Studium der Zahnmedizin setzt sich aus den in Anlage 1 genannten Studienabschnitten Vorklinik (vier Semester), Präklinik (zwei Semester) und Klinik (vier Semester) zusammen.

(3) ¹Die Studien- und Prüfungssprache im Studiengang ist deutsch. ²Prüfungen werden in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet.

§ 5 Lehrveranstaltungen, Studienplan, Kursrichtlinien

(1) ¹Die Lehrveranstaltungen müssen nach Maßgabe des Studienplans gemäß Anlage 1 dieser Studienordnung absolviert werden. ²Abweichungen von diesem Studienplan sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und erfordern eine Sondereinteilung durch den Bereich Studium und Lehre der Medizinischen Fakultät Tübingen in Absprache mit dem Prüfer oder der Prüferin der jeweiligen Lehrveranstaltung.

(2) ¹Die in Anlage 1 genannten Lehrveranstaltungen und zugehörigen Prüfungen führen bei regelmäßiger und erfolgreicher Teilnahme zu den Leistungsnachweisen, welche gemäß ZApprO in ihrer jeweils geltenden Fassung bei Antrag auf Zulassung zu den jeweiligen Abschnitten der zahnärztlichen Prüfung zu erbringen sind. ²Darüber hinaus können weitere Lehrveranstaltungen, ggf. mit zugehörigen Prüfungen, angeboten werden.

(3) Die in Anlage 1 genannten Studieninhalte werden insbesondere durch folgende Lehrveranstaltungen vermittelt:

- a) Vorlesungen im Sinne von § 6 ZApprO,
- b) Praktische Übungen im Sinne von § 7 ZApprO; dazu zählen
 - Praktika,
 - Unterricht am Patienten oder an der Patientin,
 - Behandlung des Patienten oder der Patientin,
- c) Seminare im Sinne von § 8 Abs. 1 ZApprO,
- d) Famulaturen im Sinne von § 15 ZApprO,
- e) gegenstandsbezogene Studiengruppen im Sinne von § 9 ZApprO einschließlich Tutorien.

(4) ¹Die für Kurse lehrverantwortlichen Personen erlassen zu deren Ausgestaltung und näherer Regelung Kursrichtlinien. ²Diese sind spätestens zu Kursbeginn durch Aushang, ggf. elektronisch, bekanntzumachen. Die Kenntnisnahme ist ggf. von den Kursteilnehmern vor Beginn der Veranstaltung durch Unterschrift zu bestätigen.

(5) Besondere Teilnahmevoraussetzungen und Abhängigkeiten für einzelne Lehrveranstaltungen sind in Anlage 3 geregelt.

§ 6 Beschränkung der Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Losverfahren)

(1) ¹Die Medizinische Fakultät kann das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen beschränken oder von dem erfolgreichen Abschluss anderer Veranstaltungen abhängig machen, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist (derzeit § 30 Abs. 5 LHG). ²Das ist dann der Fall, wenn zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen eine besondere räumliche, sächliche und/oder technische Ausstattung erforderlich ist und nur so viele Studierende Zugang erhalten, wie entsprechend ausgestattete Ausbildungsplätze vorhanden sind.

(2) ¹Wenn die Zahl der Studierenden die Zahl der Plätze übersteigt, wird das Losverfahren gemäß der Verfahrensordnung für die Verteilung von studentischen Arbeitsplätzen in den Kursen des Studiums der Zahnmedizin (Losordnung) der Universität Tübingen angewandt. ²Bei der Auswahl der Teilnehmer werden zunächst diejenigen bevorzugt, die sich bereits erfolglos auf eine Teilnahme an der entsprechenden Veranstaltung in einem vorangegangenen Semester beworben hatten.

§ 7 Zulassung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen

(1) Zu den Lehrveranstaltungen des Studiums der Zahnmedizin wird nur zugelassen, wer

- a) im Studiengang Zahnmedizin an der Eberhard Karls Universität Tübingen immatrikuliert ist,
- b) in mindestens demjenigen Fachsemester eingeschrieben ist, in welchem die betreffende Veranstaltung dem Studienplan gemäß Anlage 2 nach vorgesehen ist und
- c) den Prüfungsanspruch im Studiengang oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer Hochschule nicht verloren hat (§ 32 Abs. 5 LHG).

(2) ¹Über Ausnahmen, insbesondere aufgrund eines Hochschulwechsels, entscheidet die Studiendekanin bzw. der Studiendekan Zahnmedizin in Abstimmung mit der prüfenden Person auf Antrag der bzw. des Studierenden. ²Die Voraussetzungen für die Zulassung zu einzelnen Lehrveranstaltungen sind in Anlage 3 geregelt.

(3) ¹Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen und Prüfungen zu absolvieren; anderweitige Regelungen in Kooperationsvereinbarungen bleiben unberührt. ²Dies gilt nicht für beurlaubte Studierende, die gemäß § 61 Abs. 3 LHG Schutzzeiten (derzeit Schutzzeiten nach dem Mutterschutzgesetz, Elternzeit entsprechend § 15 Abs. 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder Zeiten der Pflege von pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch sind) in Anspruch nehmen. ³Satz 2 gilt auch für Studierende innerhalb der Schutzfristen vor und nach der Entbindung (Mutterschutzzeit), soweit sie auf diese ausdrücklich verzichten; ein solcher Verzicht ist auch bezogen auf einzelne Tage innerhalb der Mutterschutzzeit möglich. ⁴Regelungen in der Zulas-

sungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen (ZIO) in der jeweils geltenden Fassung gehen dieser Ordnung vor.

(4) ¹Zu Nachprüfungen werden nur Studierende zugelassen, die am Haupttermin teilgenommen haben oder ihre Nichtteilnahme am Haupttermin beispielsweise wegen Krankheit nicht zu vertreten haben. ²Eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit ist durch ärztliches Attest nachzuweisen.³Die Teilnahme an einer Nachprüfung muss bis zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bei der Fachvertreterin oder dem Fachvertreter angemeldet werden.

§ 8 Anmeldung zu Lehrveranstaltungen

(1) Nach Aufnahme des Studiums oder Hochschulwechsel sind bei erstmaliger Anmeldung für eine Veranstaltung an der Medizinischen Fakultät Tübingen Erklärungen zur ärztlichen Schweigepflicht und zum Datenschutz zu unterzeichnen.

(2) ¹Für nachweispflichtige Lehrveranstaltungen ist eine Anmeldung erforderlich. ²Diese erfolgt online über das Informations- und Anmeldesystem für Zahnmedizinierende (ZAMED) durch die Studierenden selbst.

(3) Vorbehaltlich abweichender Regelungen, die entweder durch Aushang, elektronisch oder in Kursrichtlinien bekanntzumachen sind, ist mit der erstmaligen Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung die Anmeldung zu der zugehörigen Prüfung verbunden.

(4) ¹Der Anmeldezeitraum wird per Email und Online-Ankündigung in ZAMED durch den Bereich Studium und Lehre der Medizinischen Fakultät bekanntgegeben. ²Studierende des ersten Fachsemesters und höherer Fachsemester, die erstmals im Studiengang Zahnmedizin an der Universität Tübingen eingeschrieben sind, werden durch den Bereich Studium und Lehre angemeldet. ³Bei Wiederholung der gesamten Lehrveranstaltung erfolgt die Anmeldung nach Ende der Lehrveranstaltung, an der nicht regelmäßig und erfolgreich teilgenommen wurde, im Bereich Studium und Lehre durch die Studierenden selbst.

(5) Für alle zahnmedizinischen Kurse müssen die Studierenden am ersten Vorlesungstag eines Semesters persönlich anwesend sein und ihre Kursteilnahme nochmals bestätigen oder durch einen von ihnen bevollmächtigten anderen Studierenden nochmals bestätigen lassen.

§ 9 Abmeldung von Lehrveranstaltungen

(1) ¹Die Abmeldung von einer Lehrveranstaltung ist nach erfolgter Anmeldung ohne Angabe von Gründen bis zum ersten Tag der Vorlesungszeit eines Semesters möglich. Danach kann eine Abmeldung nur aus wichtigen Gründen erfolgen. Als wichtige Gründe kommen insbesondere in Betracht:

- a) eine längerfristige Erkrankung der Studierenden oder des Studierenden selbst oder eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes,
- b) eine Schwangerschaft, die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach dem Mutterschutzgesetz oder Zeiten nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit,
- c) die Betreuung eines oder einer pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes,
- d) der Tod eines oder einer Angehörigen aus dem Kreis der Eltern, Schwiegereltern, Großeltern oder Geschwister, eines von der bzw. dem Studierenden zu versorgenden Kindes, des Ehegatten oder der Ehegattin, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners,

- e) die Wahrnehmung einer Aufgabe von besonderem öffentlichem Interesse etwa im Rahmen des Wehrdienstes oder des Katastrophenschutzes.

Die für die Abmeldung gemäß Abs. 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Bereich Studium und Lehre unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, insbesondere durch Vorlage von (ggf. behördlichen) Bescheinigungen bzw. fachärztlichen Attesten.

(2) ¹Werden die Gründe anerkannt, so soll die oder der Studierende sich für die erste Lehrveranstaltung anmelden, an welcher die Teilnahme unmittelbar nach Wegfall des wichtigen Grundes möglich ist, im Fall von Abs. 1 d) für die nächste Veranstaltung. ²Werden die Gründe nicht anerkannt, so ist die oder der Studierende verpflichtet, weiterhin an der Veranstaltung und den zugehörigen Prüfungen teilzunehmen. ³§ 8 bleibt unberührt.

§ 10 Leistungsnachweise und Voraussetzungen für deren Erwerb

(1) ¹Voraussetzung für den Erwerb eines Leistungsnachweises ist die gemäß Abs. 2 regelmäßige und gemäß Abs. 3 erfolgreiche Teilnahme an der betreffenden Lehrveranstaltung. ²Die oder der jeweils für die Lehrveranstaltung verantwortliche Prüferin oder Prüfer überprüft das Vorliegen der Voraussetzungen für den Erwerb eines Leistungsnachweises und meldet das Ergebnis der Überprüfung an den Bereich Studium und Lehre.

(2) ¹Regelmäßig ist die Teilnahme, wenn die bzw. der Studierende mindestens 85% der gesamten Unterrichtszeit in den zahnmedizinischen Kursen bzw. 80% der gesamten Unterrichtszeit in allen anderen Kursen anwesend war. ²Die Kursrichtlinien können hierzu nähere Regelungen treffen. ³Die Anwesenheit kann durch geeignete Maßnahmen, insbesondere das Führen von Anwesenheitslisten sowie durch Identitätsüberprüfungen, kontrolliert werden. ⁴Wird die Fehlzeit von mindestens 15% bzw. 20% aus von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen, welche diese oder dieser glaubhaft zu machen hat, überschritten, gilt die Lehrveranstaltung als nicht besucht. ⁵Eine Anrechnung auf die Wiederholungsmöglichkeiten erfolgt nicht. ⁶Alternativ kann die oder der jeweils für die Lehrveranstaltung verantwortliche Prüferin oder Prüfer über eine Kompensation der Fehlzeit entscheiden. ⁷Bei der Entscheidung über eine Kompensation sind insbesondere folgende Belange der oder des betreffenden Studierenden zu berücksichtigen:

- a) die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach dem Mutterschutzgesetz oder von Zeiten nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit durch die oder den Studierenden,
- b) die Betreuung eines oder einer pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes oder eines überwiegend allein zu versorgenden Kindes durch die oder den Studierenden,
- c) eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden, die die Fähigkeit zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen beeinträchtigt.

(3) ¹Erfolgreich ist die Teilnahme, wenn die oder der Studierende die zu der Lehrveranstaltung gehörenden Prüfungen bestanden hat. ²Voraussetzung für die Zulassung zu einer zu der Lehrveranstaltung gehörende Prüfung ist, vorbehaltlich abweichender Regelungen durch Aushang des Bereichs Studium und Lehre oder in der Kursrichtlinie, die regelmäßige Teilnahme gemäß Abs. 2.

(4) ¹Auf Antrag der oder des Studierenden an den Bereich Studium und Lehre, insbesondere bei einem Wechsel des Studiengangs oder der Hochschule oder bei Abbruch des Studiums, wird eine Leistungsübersicht ausgehändigt, aus welcher alle erworbenen Teilnahme- und Leis-

tungsnachweise, bestandene Prüfungen und Teilprüfungen zusammen mit den ggf. jeweils erzielten Noten und Leistungspunkten ersichtlich sind. ²Erworbene Nachweise sind dem Antrag beizufügen.

§ 11 Universitäre Prüfungen

(1) Zur Überprüfung des Erwerbs der erforderlichen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse werden im Rahmen der Lehrveranstaltungen Prüfungen abgehalten, die der jeweiligen Lehrveranstaltung zugeordnet sind.

(2) ¹Prüfungen können aus mehreren Teilen (Teilprüfungen) bestehen, wenn die zu erreichenden Kompetenzen der Lehrveranstaltung dies erforderlich machen. ²Sie können zu bestimmten Terminen oder über die gesamte Dauer einer Veranstaltung hinweg stattfinden. ³Zu verschiedenen Veranstaltungen gehörende Prüfungen können ganz oder teilweise gemeinsam stattfinden. ⁴Vorbehaltlich abweichender Regelungen des Bereichs Studium und Lehre oder in Kursrichtlinien, welche entweder durch Aushang oder elektronisch bekanntzumachen sind, ist eine Prüfung, die aus mehreren Teilen (Teilprüfungen) besteht, bestanden, wenn alle Teilprüfungen bestanden sind.

(3) ¹Prüfungen werden, auch elektronisch bzw. computergestützt, abgenommen in Form von

- a) mündlichen Prüfungen,
- b) schriftlichen Prüfungen,
- c) praktischen Prüfungen sowie
- d) Kombinationen der unter a) bis c) genannten Prüfungsformen.

²Multiple-Choice-Aufgaben im Sinne des Antwort-Wahl-Verfahrens, Structured Oral Examination (SOE), Objective Structured Clinical Examination (OSCE) und Objective Structured Practical Examination (OSPE) sind zulässig. ³Form, Umfang und Bestehensvoraussetzungen der jeweiligen Prüfung regeln die oder der jeweils für die Lehrveranstaltung verantwortliche Prüferin oder Prüfer. ⁴Die Regelung ist durch Aushang oder elektronisch bzw. durch die Kursrichtlinien spätestens zu Beginn der Veranstaltung, zu welcher die Prüfung gehört, bekanntzugeben.

(4) ¹Bei praktischen Übungen sind stets auch die selbständige Erbringung der Leistung ohne maßgebliche Unterstützung bzw. Einhilfe des Lehrpersonals sowie die Kenntnis und Einhaltung von Vorschriften für Verhaltens- und Vorgehensweisen, die insbesondere der Hygiene, der Patienten- und Arbeitssicherheit sowie einem reibungslosen Ablauf des Unterrichts bzw. der Behandlung dienen, Prüfungsgegenstand. ²Vorschriften im Sinne von Satz 1 sind insbesondere

- a) der Hygieneplan in der jeweils geltenden Fassung,
- b) Verhaltensvorschriften für die Behandlung und den Umgang mit Patienten insbesondere im Hinblick auf eine möglichst - auch in zeitlicher Hinsicht - schonende Behandlung, die Koordinierung des Behandlungsablaufs, das pünktliche Behandlungsende sowie die Integration zahnärztlicher und zahntechnischer Behandlungsschritte,
- c) Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften,
- d) die ärztliche Schweigepflicht und Vorschriften zum Datenschutz,
- e) die Strahlenschutzverordnung sowie
- f) das Medizinproduktegesetz.

³Die jeweils zu beachtenden Vorschriften für Verhaltens- und Vorgehensweisen gibt die oder der jeweils für die Lehrveranstaltung verantwortliche Prüferin oder Prüfer spätestens zu Beginn der Veranstaltung, ggf. durch Kursrichtlinie, bekannt bzw. weist auf diese hin. ⁴Zur Sicherstellung der Einhaltung von zu beachtenden Vorschriften sind Anweisungen des Lehrpersonals unbedingt zu befolgen.

⁵Die mangelnde Kenntnis und/oder die Nichteinhaltung von zu beachtenden Vorschriften können zum Nichtbestehen der Prüfung bzw. Teilprüfung oder zur Herabsetzung der Leistungsbewertung führen. Dies gilt, sofern die jeweilige Kursrichtlinie eine Bestimmung nach Satz 4 enthält, auch für die Nichtbefolgung von Anweisungen zur Sicherstellung der Einhaltung von zu beachtenden Vorschriften. ⁶Wird im Rahmen der klinischen Behandlungskurse eine Prüfung bzw. Teilprüfung als nicht bestanden bewertet oder die Leistungsbewertung herabgesetzt, weil die Leistung nicht selbständig und/oder unter Verstoß gegen Zeitvorgaben erfolgte, so erhält der Prüfling in der Regel Gelegenheit, dies im Rahmen und während der Dauer des betreffenden Kursdurchlaufs innerhalb der Kurszeit durch eine weitere Leistung auszugleichen; Gegenstand, Form und Umfang dieser zusätzlichen Prüfung bestimmt die/der jeweils für die Lehrveranstaltung verantwortliche Prüferin oder Prüfer. ⁷Wird diese Teilprüfung bestanden, so gilt die entsprechende Prüfung bzw. Teilprüfung als bestanden, so dass die Kursteilnahme fortgesetzt werden und zu einem erfolgreichen Abschluss des Kurses führen kann. ⁸Bei einem schweren Verstoß, insbesondere gegen Vorschriften betreffend die Patientenschonung, Hygienevorschriften mit der Folge der Patientengefährdung, die ärztliche Schweigepflicht bzw. Vorschriften zum Datenschutz, die Strahlenschutzverordnung oder das Medizinproduktegesetz, oder bei wiederholtem Verstoß kann die bzw. der Studierende von der Teilnahme an der Lehrveranstaltung einschließlich der zugehörigen Prüfungen ausgeschlossen werden. ⁹Vor einem Ausschluss ist der bzw. dem Studierenden Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ¹⁰Ein Ausschluss ist der oder dem Studierenden unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen. ¹¹Im Falle eines Ausschlusses gilt die gesamte Lehrveranstaltung als nicht bestanden. ¹²§ 18 Abs. 4 gilt entsprechend. ¹³Die Kursrichtlinien können zu den Vorschriften dieses Absatzes nähere Regelungen treffen.

§ 12 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen, Durchführung von Prüfungen

(1) An den zu den Lehrveranstaltungen des Studiums der Zahnmedizin gehörenden Prüfungen bzw. Erfolgskontrollen kann nur teilnehmen, wer im Studiengang Zahnmedizin an der Eberhard Karls Universität Tübingen immatrikuliert ist.

(2) Vorbehaltlich abweichender Regelungen des Bereichs Studium und Lehre oder in Kursrichtlinien, welche jeweils durch Aushang oder elektronisch bekanntzumachen sind, gilt die Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung gleichzeitig als Anmeldung zu der zugehörigen Prüfung.

(3) ¹Die Zulassung zu einer Prüfung erfolgt im Rahmen der Lehrveranstaltung, zu welcher sie gehört. ²Näheres können die Kursrichtlinien regeln.

(4) ¹Prüfungstermine werden entweder durch Aushang, elektronisch oder innerhalb der Kursrichtlinien durch die oder den jeweils für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Prüferin oder Prüfer rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor dem Termin bekanntgegeben. ²Eine gesonderte bzw. individuelle Ladung zur Prüfung findet nicht statt. ³Bei Wiederholungsprüfungen kann die Frist nach Satz 1 im Einvernehmen mit allen betroffenen Studierenden verkürzt werden. ⁴Prüfungen, die über die gesamte Dauer einer Veranstaltung hinweg stattfinden, bedürfen keiner Ankündigung.

(5) Vor universitären Prüfungen haben Prüflinge auf Verlangen ihre Identität nachzuweisen, in der Regel durch Vorlage des Studierendenausweises.

(6) ¹Prüfungsleistungen sind persönlich und ohne fremde Hilfe zu erbringen. ²Hilfsmittel sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Prüferin oder des Prüfers zulässig. ³Dies gilt auch für Mobilfunk- und sonstige elektronische Geräte. ⁴Das Mitbringen oder Nutzen von Hilfsmitteln bzw. Geräten ohne ausdrückliche Genehmigung führt zum sofortigen Ausschluss von der Prüfung und deren Bewertung als nicht bestanden. ⁵Das Verlassen des Raumes ist nur nach aus-

drücklicher Genehmigung der Prüferin oder des Prüfers oder der aufsichtführenden Person zulässig.

§ 13 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) ¹Zur Abnahme von Prüfungen, die studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozentinnen oder Hochschul- und Privatdozenten sowie Akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und Lehrbeauftragte, denen nach den jeweiligen hochschulrechtlichen Voraussetzungen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde, befugt. ²Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer dürfen auch nach Eintritt in den Ruhestand Prüfungen abnehmen, sofern sie weiterhin aktiv in die Lehre der Fächer, die Gegenstand der betreffenden Prüfung sind, eingebunden sind.

(2) ¹Als Prüferinnen und Prüfer sowie als Beisitzerinnen und Beisitzer kommen nur solche Personen in Betracht, die selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ²Das Protokoll führt eine Beisitzerin oder ein Beisitzer, soweit eine solche oder ein solcher hinzuzuziehen ist. ³Dies gilt nicht bei OSCE- bzw. OSPE-Prüfungen, bei denen die lehrverantwortliche Person geschultes Hilfspersonal zur Abnahme von Teilprüfungen bestellen kann.

(3) ¹In der Regel sind die jeweils für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Prüferinnen und Prüfer die einzig prüfenden Personen der entsprechenden Lehrveranstaltung, es sei denn, der Lehrstuhlinhaber oder die Lehrstuhlinhaberin bestimmt eine oder mehrere andere Personen als Prüferinnen oder Prüfer. ²Die Kursrichtlinien können hierzu nähere Regelungen treffen.

(4) ¹Findet eine Prüfung im Beisein einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt, so führt diese Person das Protokoll und prüft selbst nicht.

(5) ¹Prüfende und beisitzende Personen sowie Hilfspersonal im Sinne von Abs. 2 Satz 3 unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die lehrverantwortliche Person zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹Sollte eine Prüfungsleistung bewertet werden, werden die Bewertungsstufen für die einzelnen Prüfungsleistungen von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. ²Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Stufen zu verwenden:

2	+	eine hervorragende Leistung oder eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
1	0	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
0	-	eine Leistung, die wegen Mängeln den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) ¹Für den Fall, dass Noten vergeben werden, sind für die Bewertung, vorbehaltlich vorrangiger Regelungen der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen in ihrer jeweils geltenden Fassung, folgende Noten zu verwenden:

1 = „sehr gut“:	eine hervorragende Leistung;
2 = „gut“:	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = „befriedigend“:	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = „ausreichend“:	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = „nicht ausreichend“:	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten gebildet werden.

(4) ¹Werden die Bewertungen mehrerer Teilleistungsnachweise zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst, so kann die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer eine Gewichtung vorgeben. ²Die Gewichtung ist spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen in den Kursrichtlinien bekanntzugeben. ³Ist eine Gewichtung vorgegeben, so ist zur Ermittlung der Gesamtbewertung das gewichtete arithmetische Mittel zu bilden. ⁴Die Gewichtungen sind exakt anzugeben, bei Bedarf als rationale Zahl. ⁵Die Berechnung wird exakt durchgeführt, es werden keine Zwischenrundungen vorgenommen.

(5) ¹Sind für einen Leistungsnachweis mehrere Teilprüfungen abzulegen und diese nach Abs. 2 benotet, so werden die jeweiligen Einzelnoten entsprechend der vorab bekanntgegebenen Gewichtung der Teilnoten zu einer Gesamtnote zusammengefasst; § 10 Abs. 2 Satz 4 bleibt hiervon unberührt. ²Die Note lautet

„sehr gut“	bei einem Zahlenwert bis 1,5
„gut“	bei einem Zahlenwert über 1,5 bis 2,5
„befriedigend“	bei einem Zahlenwert über 2,5 bis 3,5
„ausreichend“	bei einem Zahlenwert über 3,5 bis 4,5
„nicht bestanden“ / „nicht ausreichend“ / „kein Endtestat“	bei einem Zahlenwert über 4,5.

³Die Gesamtnote wird ggf. auf der Leistungsbescheinigung als ganze Note ausgewiesen.

§ 15 Schriftliche Prüfungen

(1) ¹Klausuren sind unter Aufsicht und nur mit zugelassenen Hilfsmitteln innerhalb einer vorgegebenen Bearbeitungsdauer und ggf. elektronisch bzw. computergestützt anzufertigende schriftliche Arbeiten. ²Die Dauer dieser schriftlichen Prüfung kann zwischen 30 und 300 Minuten betragen; Näheres regeln die Kursrichtlinien.

(2) ¹Bei Antwort-Auswahl-Aufgaben hat der Prüfling eine oder mehrere Antworten aus einer begrenzten Zahl von Möglichkeiten auszuwählen, insbesondere in Gestalt von

- a) Einfachauswahlverfahren: eine Antwort ist aus mehreren Antwortmöglichkeiten auszuwählen;
- b) Mehrfachauswahlfragen: eine vorgegebene Anzahl von Antworten ist aus einer Liste auszuwählen;
- c) Mehrfach-Richtig-Falsch-Aufgaben: eine Reihe von dichotom, z.B. mit „ja/nein“ oder „richtig/falsch“, zu beantwortenden Teilaufgaben.

²Multiple-Choice-Aufgaben werden in der Regel von den Lehrverantwortlichen oder Lehrpersonen (§ 13) gestellt.

(3) ¹Wird eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit, einer Krankengeschichte, einer Rezession oder einer anderen schriftlichen Ausarbeitung erbracht, hat der Prüfling zu versichern, dass sie oder er diese selbstständig verfasst und keine anderen als die

angegebenen Hilfsmittel verwendet hat. ²Zur Überprüfung auf Plagiate können Prüferinnen oder Prüfer geeignete technische Verfahren anwenden. Im Fall eines nachgewiesenen Plagiats wird die betreffende Prüfung mit „nicht bestanden“ bzw. mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; ³§ 18 Abs. 4 gilt entsprechend. ⁴Vor einer Entscheidung ist dem Prüfling Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Die Bekanntgabe der Ergebnisse erfolgt nach Abschluss der Bewertung pseudonymisiert, in der Regel unter der Matrikelnummer, per Aushang und/oder elektronisch.

§ 16 Mündliche Prüfungen

(1) ¹Bei mündlichen Prüfungen sind im Rahmen eines Prüfungsgesprächs innerhalb einer vorgegebenen Prüfungsdauer Fragen zu beantworten und/oder Aufgaben zu lösen. ²Bei mündlichen Prüfungen in Gestalt einer Structured Oral Examination (SOE) werden theoretisches Wissen sowie dessen Anwendung in der Praxis strukturiert im Rahmen einer Befragung, einer Diskussion und/oder einer Fallvorstellung bzw. einer Mischung dieser Formate geprüft; das Format ist spätestens zu Beginn der Prüfung bekanntzugeben. ⁵Gruppenprüfungen, in welchen bis zu fünf Prüflinge gleichzeitig geprüft werden, sind zulässig. ⁶Die Dauer mündlicher Einzelprüfungen kann zwischen 15 und 60 Minuten betragen, die Dauer mündlicher Gruppenprüfungen zwischen 75 und 150 Minuten, wobei auf jeden Prüfling 7 bis 30 Minuten entfallen sollen.

(2) ¹Die Fragen und Aufgaben, anhand derer die Prüfungsinhalte abzu prüfen sind, werden von der prüfenden Person erstellt. ²Diese soll die Prüfungsinhalte, ggf. deren Gewichtung bei der Bewertung und, soweit möglich, Fragen und Aufgaben vorab schriftlich niederlegen (Erwartungshorizont).

(3) ¹Mündliche Prüfungen werden in der Regel von einer prüfenden Person je Prüfungsfach abgenommen. In einem Prüfungstermin sollen in der Regel höchstens fünf Studierende pro Gruppe geprüft werden. ²Über den Verlauf des Prüfungsgesprächs ist für jeden Prüfling ein Protokoll anzufertigen, aus welchem der Gegenstand, der Verlauf einschließlich etwaiger besonderer Vorkommnisse sowie das Ergebnis der Prüfung zu ersehen sind. ³Bei einer mündlichen Prüfung soll eine Beisitzerin oder ein Beisitzer als protokollierende Person anwesend sein; im Wiederholungsfall muss ein Beisitzer oder eine Beisitzerin als protokollierende Person anwesend sein. ⁴Das Protokoll ist von der prüfenden und bei Wiederholungsprüfungen auch von der beisitzenden Person zu unterzeichnen.

(4) ¹Auf veranstaltungsbegleitende mündliche Wissensüberprüfungen, insbesondere im Rahmen von praktischen Übungen, finden die Regelungen der vorstehenden Absätze keine Anwendung. ²Sie dauern in der Regel weniger als 15 Minuten und können von einer prüfenden Person allein ohne Beisitzerin oder Beisitzer abgenommen werden. ³Die Anfertigung eines Erwartungshorizonts oder einer Niederschrift ist nicht erforderlich.

(5) Die Bekanntgabe der Ergebnisse erfolgt nach Abschluss der Bewertung pseudonymisiert, in der Regel unter der Matrikelnummer, per Aushang und/oder elektronisch.

§ 17 Praktische Prüfungen

(1) ¹Bei praktischen Prüfungen in Gestalt einer Objective Structured Clinical Examination (OSCE) bzw. Objective Structured Practical Examination (OSPE) wird die Anwendung von theoretischem Wissen und erlernten Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Praxis strukturiert geprüft. ²Dabei durchlaufen mehrere Prüflinge im selben Prüfungstermin einen Parcours von Prüfungsstationen, an welchen jeweils standardisierte Simulationen zahnärztlicher Tätigkeiten an Simulationspatientinnen bzw. Simulationspatienten oder an Objekten, etwa Modellen, durchzuführen sind. ³Je Station ist eine aufsichts- und protokollführende Person im Sinne von

§ 13 Abs. 2 vorzusehen. ⁴Die Prüfungsniederschrift erfolgt, ggf. elektronisch, mittels einer Checkliste oder stichwortartig. ⁵Die Aufgaben, anhand derer die Prüfungsinhalte abgeprüft werden, werden von der lehrverantwortlichen bzw. der prüfenden Person im Sinne von § 13 gestellt; diese legt die Prüfungsinhalte, die durchzuführenden Simulationen sowie ggf. deren Gewichtung bei der Bewertung vorab schriftlich nieder (Erwartungshorizont). ⁶Die Bewertung erfolgt, ggf. elektronisch, anhand eines standardisierten Bewertungsbogens, welcher gleichzeitig als Prüfungsniederschrift dienen kann, oder anhand einer globalen Leistungsbewertung (global rating). ⁷§ 19 bleibt unberührt.

(2) ¹Bei praktischen Arbeitsproben (Testate, Kursarbeiten) werden die Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Erbringung bestimmter zahnärztlicher und/oder zahntechnischer Tätigkeiten bzw. Arbeitsschritte innerhalb einer vorgegebenen Bearbeitungsdauer geprüft. ²Die Prüflinge sollen die Funktionsfähigkeit von Arbeitsmitteln einschließlich der Geräte und Instrumente, welche von den Prüflingen verwaltet und für die Prüfung benötigt werden, selbst überwachen. ³Wird der Prüfungsablauf aufgrund mangelnder Funktionsfähigkeit von Arbeitsmitteln gestört, so ist dies der prüfenden Person unverzüglich mitzuteilen. ⁴Die prüfende Person protokolliert den Vorgang und entscheidet ggf. über den Ausgleich für einen Zeitverlust.

(3) ¹Bei praktischen Kursarbeiten des präklinischen Studienabschnittes werden die Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Simulation bestimmter zahnärztlicher und/oder zahntechnischer Abläufe, Tätigkeiten bzw. Arbeitsschritte innerhalb einer vorgegebenen Bearbeitungsdauer geprüft. ²Dabei erstreckt sich die Bearbeitungsdauer in der Regel über mehrere Stunden bis mehrere Wochen. ³Die Aufgaben, anhand derer die Prüfungsinhalte abgeprüft werden, werden von der oder dem jeweils für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Prüferin oder Prüfer gestellt; diese legt die Prüfungsinhalte, die durchzuführenden Simulationen sowie ggf. deren Gewichtung bei der Bewertung vorab schriftlich nieder (Erwartungshorizont).

(4) ¹Bei praktischen Prüfungen und Teilprüfungen im klinischen Studienabschnitt werden die bisher vermittelten Fähigkeiten und Fertigkeiten geprüft. ²Bei Arbeiten am Patienten werden in der Regel zahnärztliche und/oder zahntechnische Arbeits- und Behandlungsschritte, unter Einhaltung der erforderlichen Ergebnis- und Prozessqualität innerhalb eines Zeitrahmens, welcher dem individuellen patienten- oder fallabhängigen Schwierigkeitsgrad und dem Umfang der Arbeit angemessen ist, geprüft. ³Die Bestehensvoraussetzungen sowie eine Kriterienliste, anhand derer die Beurteilung erfolgt, sind spätestens zu Beginn des Praktikums durch Aushang, ggf. elektronisch, oder in den Kursrichtlinien bekanntzugeben. ⁴Die Anerkennung einer praktischen Arbeit als Praktikumsleistung und die Beurteilung der jeweiligen Leistung erfolgt durch die oder den jeweils für die Unterrichtsveranstaltung verantwortlichen Prüferin oder Prüfer. ⁵Die Erbringung praktischer Prüfungsleistungen ist nur bis zu dem in den Kursrichtlinien bekanntzugebenden letzten Termin möglich. ⁶Die Kursrichtlinien können vorsehen, dass die letzte Semesterwoche ausschließlich der Nachsorge für Patienten vorbehalten ist, bei denen z.B. eine praktische Arbeit eingegliedert wurde (Nachsorgewoche).

§ 18 Bestehen einer Prüfung

(1) ¹Eine Prüfung ist vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 2 bestanden, wenn die Bestehensvoraussetzungen erfüllt sind, die für die Prüfung in der für die betreffende Lehrveranstaltung jeweils geltenden Kursrichtlinie vorgesehen sind.

(2) ¹Sind für einen Leistungsnachweis mehrere Teilprüfungen abzulegen, so ist der Gesamtleistungsnachweis erbracht, wenn alle Prüfungsteile bestanden sind. ²Wird ein Prüfungsteil nicht bestanden, so muss, wenn nicht anders vorgegeben, nur dieser wiederholt werden.

(3) ¹Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind bestanden, wenn die oder der Studierende insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn der Anteil der von der oder dem Studierenden zutreffend beantworteten Fragen nicht mehr als 20 Prozent unter den durchschnittlichen Prüfungs-

leistungen der Studierenden liegt, die erstmals im Prüfungstermin an der Prüfung teilgenommen haben (relative Bestehensgrenze). ²Hierbei darf die relative Bestehensgrenze 50 % nicht unterschritten werden. ³Satz 1 findet bei dezentralen und zentralen Nachprüfungen keine Anwendung; bei der Bewertung von Klausuren in solchen Nachprüfungen wird dem Schwierigkeitsgrad der Aufgaben Rechnung getragen.

(4) Gegen das Ergebnis von Prüfungen oder gegen sonstige belastende Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch bei der Prüferin oder dem Prüfer, die oder der für die Lehrveranstaltung verantwortlich ist, eingelegt werden.

§ 19 Auswertung und Bestehensgrenzen bei schematischen Prüfungen

(1) ¹Bei Prüfungen, die schematisiert durchgeführt werden, insbesondere bei solchen anhand von Multiple-Choice-Aufgaben, ist eine automatisierte bzw. elektronische Auswertung zulässig. ²Diese erfolgt durch eine von der Medizinischen Fakultät benannte Stelle, die der Universität zugehörig oder angegliedert sein soll.

(2) ¹Schriftliche Prüfungen sowie OSCE und OSPE, bei denen die Leistung auf Basis einer Anzahl erreichter Punkte bewertet wird, sind bestanden, wenn 60% der maximal möglichen Punktzahl erreicht werden, es sei denn, die Bewertung erfolgt mittels eines Erwartungshorizonts, der durch mindestens drei Personen, die gemäß § 13 prüfungsbefugt sind, definiert wird (Standard Setting). ²Bei solchen Prüfungen werden Aufgaben, die fehlerhaft sind, nicht zur Bestimmung der Bestehensgrenze herangezogen. ³War eine korrekte oder teilweise korrekte Beantwortung solcher Fragen möglich, so können für die korrekte oder teilweise korrekte Beantwortung Zusatzpunkte zugerechnet werden. ⁴Eine Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

(3) Unterschreitet bei Prüfungen anhand von Multiple-Choice-Aufgaben das um 20% verminderte arithmetische Mittel der erreichten Punktwerte die 60%-Grenze, so verringert sich die Bestehensgrenze auf diesen Wert, darf aber 50% der maximal erreichbaren Punktzahl nicht unterschreiten (Gleitklausel).

(4) Bei Prüfungen, die Studierende der Humanmedizin und Zahnmedizin gemeinsam absolvieren, werden Bestehensgrenze und Gleitklausel i.d.R. für beide Studierendengruppen gemeinsam berechnet.

§ 20 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung und Täuschung bei Prüfungen

(1) ¹Die Teilnahme an einem zahnmedizinischen Kurs kann bis 24 Stunden nach der schriftlichen Bestätigung der Teilnahme am ersten Vorlesungstag eines Semesters ohne die Angabe von Gründen durch die oder den Studierenden noch zurückgenommen werden. ²Dies muss der Prüferin oder dem Prüfer der Lehrveranstaltung innerhalb dieser Frist schriftlich mitgeteilt werden. ³Die mit der Lehrveranstaltung verbundene Prüfung gilt dann als nicht unternommen und hat insbesondere nicht den Verlust eines Wiederholungsversuchs zur Folge. ⁴Die Prüferin oder der Prüfer der Lehrveranstaltung informiert darüber den Bereich Studium und Lehre.

(2) ¹Eine Prüfung wird mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „kein Endtestat“ bewertet, wenn der Prüfling einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund fernbleibt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(3) Ein Rücktritt von der Prüfung ist nach erfolgter Anmeldung ohne die Angabe von Gründen nur innerhalb des in ZAMED festgelegten Meldezeitraums vor der Prüfung möglich, danach

nur unter der Angabe von Gründen gemäß Abs. 4.

(4) ¹Die für den Rücktritt oder das Nichtvertretenmüssen eines Versäumnisses gemäß Abs. 3 geltend gemachten Gründe müssen der prüfenden Person unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen. ³Werden die Gründe anerkannt, findet die Prüfung zum nächsten regulären Prüfungstermin statt.

(5) ¹Bei der Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder das Ablegen von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, sind die Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und die gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. ²Entsprechendes gilt für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sowie für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes.

(6) ¹Versucht der Prüfling das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfung mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „kein Endtestat“ bewertet. ²Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann durch die prüfende oder aufsichtführende Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „kein Endtestat“ bewertet.

(7) ¹Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Erteilung des Leistungsnachweises bekannt, so kann nachträglich die Bewertung für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigt werden und in Abstimmung mit der in der Lehrveranstaltung prüfenden Person kann die Prüfung für ganz oder teilweise nicht bestanden erklärt werden; dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ²Der unrichtige Leistungsnachweis ist zu berichtigen.

§ 21 Wiederholung von Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) ¹Alle Prüfungen in den gemeinsamen Lehrveranstaltungen Zahnmedizin und Humanmedizin, die für die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme Voraussetzung sind, können zweimal wiederholt werden. ²Die Prüfungen müssen im vorklinischen Studienabschnitt innerhalb eines Zeitraums von 18 Monaten nach Veranstaltungsbeginn bzw. im klinischen Studienabschnitt innerhalb eines Zeitraums von 24 Monaten nach Veranstaltungsbeginn bestanden sein.

(2) Wiederholung von Prüfungen in den zahnmedizinischen Lehrveranstaltungen:

- a) Klausuren, die für die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme Voraussetzung sind, können dreimal innerhalb der jeweiligen Prüfungsfristen wiederholt werden. ²Die erste Wiederholung ist im selben Semester abzulegen.
- b) Mündliche, praktische und mündlich-praktische Prüfungen, die für die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen ohne Patientenbeteiligung Voraussetzung sind, können einmal wiederholt werden.
- c) Mündliche, praktische und mündlich-praktische Prüfungen, die für die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit Patientenbeteiligung Voraussetzung sind, können grundsätzlich nicht gesondert wiederholt werden. ²In diesem Fall ist nur die einmalige Wiederholung der gesamten Lehrveranstaltung im Folgesemester einschließlich der zugehörigen Prüfungen unter Berücksichtigung der erneuten regelmäßigen Teilnahme möglich.

In den zahnmedizinischen Lehrveranstaltungen müssen die Prüfungen innerhalb eines Zeitraums von 18 Monaten nach Veranstaltungsbeginn bestanden sein.

(3) Im Fall einer OSCE (objective structured clinical examination) wird von den Verantwortlichen der jeweiligen Fachbereiche festgelegt, in welcher Art, Form und in welchem Umfang die Wiederholungsprüfung abzulegen ist.

(4) ¹Nach der in Abs.1 und 2 festgelegten Anzahl von Fehlversuchen bei einer Prüfung oder nach Ablauf der Prüfungsfrist nach Satz 1 gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, die oder der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. ²Ansonsten hat die oder der betreffende Studierende ihren oder seinen Prüfungsanspruch im Studiengang Zahnmedizin an der Universität Tübingen verloren und wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt durch die Zentrale Verwaltung der Universität Tübingen exmatrikuliert. ³Über eine Verlängerung der 18 Monats-Frist entscheidet die prüfende Person im Einvernehmen mit dem Bereich Studium und Lehre. Die Kursrichtlinien können hierzu nähere Regelungen treffen.

(5) ¹Bei einem Wechsel der Hochschule ist im Bereich Studium und Lehre eine Bescheinigung über vorliegende Fehlversuche universitärer Prüfungen der Herkunftsuniversität vorzulegen. ²Mitgebrachte Fehlversuche werden angerechnet. ³Bei endgültig nicht erfolgreicher Teilnahme an einer Lehrveranstaltung oder bei Verlust des Prüfungsanspruchs an der Herkunftsuniversität ist eine Immatrikulation an der Universität Tübingen nicht möglich.

(6) Nicht bestandene Prüfungen sind zum nächstmöglichen Termin zu wiederholen, soweit die Regelungen des Zugangs zu Lehrveranstaltungen (§ 7) nicht entgegenstehen.

(7) Bei Prüfungswiederholungen ist ein Wechsel der Prüfungsform und/oder Prüfungsdauer zulässig. Dies ist dem Prüfling rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekanntzugeben.

(8) Erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen und bestandene Prüfungen oder Teilprüfungen können nicht wiederholt werden.

(9) Einzelheiten zur Wiederholbarkeit von praktischen Übungen und Seminaren können durch die jeweilige Kursrichtlinie geregelt werden.

§ 22 Zwischenprüfungen und Befristung der Studiendauer

(1) ¹Am Ende des zweiten Fachsemesters muss mindestens ein Leistungsnachweis gemäß Anlage 1 erworben sein. ²Der Erste Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung muss spätestens zum Ende des achten Fachsemesters, der Zweite Abschnitt spätestens zum Ende des zwölften Fachsemesters bestanden sein. ³Die Anmeldung zum Dritten Abschnitt muss spätestens zum Ende des 20. Fachsemesters erfolgt sein.

(2) Eine Überschreitung der Fristen gemäß Abs. 1 führt zum Verlust des Prüfungsanspruchs im Studiengang Zahnmedizin an der Universität Tübingen, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.

§ 23 Verfahrensrügen, Einsicht in Prüfungsunterlagen

(1) Mängel des Prüfungsverfahrens, etwa eine Beeinträchtigung durch innere (z.B. eigene Erkrankung) oder äußere Einflüsse (z.B. Lärm), sind unverzüglich während der Prüfung gegenüber der prüfenden oder der aufsichtführenden Person geltend zu machen.

(2) ¹Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens kann der Prüfling auf Antrag innerhalb von einem Monat Einsicht in die Prüfungsunterlagen erhalten. ²Die Prüferin bzw. der Prüfer

bestimmt Zeitpunkt und Ort der Einsichtnahme. ³Eine Veröffentlichung von Prüfungsaufgaben findet nicht statt.

§ 24 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Widersprüche nach dem letzten Prüfungsversuch bei universitären Prüfungen entsprechend den Bestimmungen dieser Ordnung und für die Entscheidungen über Nachteilsausgleiche bildet die Medizinische Fakultät einen Prüfungsausschuss für den Staatsexamensstudiengang Zahnmedizin.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss setzt sich aus den folgenden Mitgliedern zusammen:

1. Stimmberechtigt: die vier Lehrstuhlinhaberinnen oder Lehrstuhlinhaber der vier Fachabteilungen der Zahnmedizin (Zahnerhaltung, Zahnärztliche Prothetik, Kieferorthopädie, Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie)
2. Stimmberechtigt: ein ständiges Mitglied aus der Statusgruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
3. Beratend: eine Studierende oder ein Studierender der Zahnmedizin
4. Beratend: eine Lehrreferentin oder ein Lehrreferent Zahnmedizin.

²Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wird jährlich durch die vier Lehrstuhlinhaberinnen oder Lehrstuhlinhaber neu bestimmt; die oder der Vorsitzende dient als Ansprechpartner für das Dezernat III der Universität.

(3) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und die weiteren Mitglieder werden jeweils von der zuständigen Fakultät bestellt. ²Die oder der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Ausschusses. ³Darüber hinaus kann der Ausschuss der oder dem Vorsitzenden, soweit dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. ⁴Beschlüsse des Ausschusses werden mit Stimmenmehrheit der Mitglieder gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. ⁵Scheidet ein Mitglied aus, so wird das neue Mitglied bis zum Ende der laufenden Amtsperiode bestellt. ⁶Zur Erledigung der laufenden Geschäfte wird der Bereich Studium und Lehre zur Seite gestellt. ⁷Die studentischen Vertreter werden von den jeweiligen Fachschaften vorgeschlagen. ⁸Die Amtszeit der Mitglieder des Ausschusses beträgt drei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitgliedes beträgt ein Jahr. ⁹Wiederbestellung ist unbeschränkt zulässig. ¹⁰Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder bis zur Bestellung der Neumitglieder im Amt.

(4) Für jeden einzelnen Widerspruchsfall wird die Prüferin oder der Prüfer der Lehrveranstaltung, welcher der Widerspruch zuzuordnen ist, um eine Stellungnahme gebeten.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss tagt mindestens einmal im Semester. ²Entscheidungen über einen Nachteilsausgleich können auch, wenn erforderlich, im Umlaufverfahren oder durch Einberufen des Prüfungsausschusses (auch digital) zu Semesterbeginn beschlossen werden.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass die Prüfungsleistungen und Studienleistungen im Widerspruchsverfahren in den in dieser Ordnung sowie im jeweiligen besonderen Teil festgelegten Zeiträumen erbracht bzw. abgelegt werden konnten. ²Der Prüfungsausschuss hat außerdem sicherzustellen, dass die gesetzlichen Schutzbestimmungen sowie die Bestimmungen des § 32 Abs. 4 Nr. 5 LHG eingehalten wurden.

(7) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Mitglieder des Prüfungsausschusses und ggf. hinzugezogene Dritte unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat die oder der Vorsitzende sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) ¹Der Widerspruch kann innerhalb eines Monats nach Erhalt des Bescheides über den Prüfungsverlust im Studiengang, schriftlich oder zur Niederschrift (Postweg mit Originalunterschrift) durch die studierende Person oder eine durch sie schriftlich ermächtigte Person, im Bereich Studium und Lehre der Medizinischen Fakultät, Geissweg 5/1, 72076 Tübingen fristgerecht eingereicht werden. ²Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Eberhard Karls Universität Tübingen, Geschwister-Scholl-Platz in 72074 Tübingen gewahrt.

(9) ¹Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Studierenden oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mit einer Begründung und unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab, kann ein letzter Prüfungsversuch unternommen werden und die entsprechende Frist der Prüfung um ein Semester bzw. bei Lehrveranstaltungen, die nicht jedes Semester angeboten werden, um höchstens zwei Semester verlängert werden. ³Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist die Akte dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorats zur Entscheidung vorzulegen.

§ 25 Nachteilsausgleich

(1) ¹Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch Vorlage entsprechender Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden, Beeinträchtigungen, Behinderung oder Beschwerden auf Grund einer Schwangerschaft unter besonderer Berücksichtigung der Gefährdungsbeurteilung der entsprechenden Lehrveranstaltung nicht in der Lage ist, eine Lehrveranstaltung und/oder deren Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu absolvieren, so gestattet ihr oder ihm der Prüfungsausschuss auf Antrag, die Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit, unter Verwendung besonderer Hilfsmittel, unter besonderen Prüfungsbedingungen oder andere gleichwertige Leistungen in einer anderen Form zu absolvieren (Nachteilsausgleich).²Fristen zur Teilnahme und Erfüllung der Leistungskontrollen können um höchstens drei Semester verlängert werden. ³Verschiedene Formen des Nachteilsausgleichs können kumuliert werden. ⁴Diese Regelung gilt auch im Falle von Nachteilen im Sinne dieser Vorschrift, welche der Kandidatin oder dem Kandidaten durch die Pflege eines Kindes, für das ihr oder ihm die Personensorge zusteht, oder eines pflegebedürftigen Angehörigen entstehen können.

(2) ¹Ein Nachteilsausgleich im Sinne von Abs. 1 darf nur erfolgen, wenn die Beschwerden, die Beeinträchtigungen oder die Behinderung der Kandidatin oder des Kandidaten nicht die zu prüfenden Kompetenzen betreffen, sondern nur den Nachweis der vorhandenen Kompetenzen erschweren.

(3) ¹Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist rechtzeitig, spätestens vier Wochen vor der betreffenden Prüfung, beim Prüfungsausschuss einzureichen. ²Die Entscheidung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten rechtzeitig vor der Prüfung mitzuteilen. ³Ein Versäumnis der Frist in Satz 1 gereicht dann nicht zum Nachteil der Kandidatin oder des Kandidaten, wenn sie oder er dieses nicht zu vertreten hat.

(4) Bei Einschränkungen im Sinne des Abs. 1, die voraussichtlich während des gesamten Studiums bestehen werden, kann auch ein Antrag gestellt werden, der alle im Studiengang abgehaltenen Prüfungen umfasst, die von der Einschränkung betroffen sind.

§ 26 Kommunikation

(1) ¹Die Studierenden kommunizieren auf elektronischem Wege ausschließlich über ihre studentische E-Mail-Adresse, die bei der Immatrikulation vergeben wurde.

(2) ¹Ist die Zustellung oder Übermittlung von Bescheiden und sonstigen schriftlichen Mitteilungen an die Studierende bzw. den Studierenden nicht möglich, weil diese bzw. dieser Mitteilungen gemäß § 8 Nr. 1 der Hochschul-Datenschutzverordnung, namentlich solche der Änderung des Namens und/oder der Anschrift, unterlassen oder nicht unverzüglich vorgenommen hat, so ist eine Berufung auf Mängel der Übermittlung oder ein Fehlen des Zugangs ausgeschlossen.

§ 27 Beratung für Studierende

(1) ¹Das Angebot der Fachstudienberatung in Gestalt allgemeiner Informationsveranstaltungen und individueller Beratungen steht Studierenden während des gesamten Studiums offen. Fragen zu einzelnen Lehrveranstaltungen können an die jeweils Lehrenden individuell i.d.R. auf elektronischem Wege oder ggf. in einer Sprechstunde gestellt werden. ²Die Inanspruchnahme einer individuellen Fachstudienberatung wird in allen Situationen, die zu Schwierigkeiten in Bezug auf das Studium führen können, dringend angeraten. ³Dies sind insbesondere Schwierigkeiten bei der Prüfungsvorbereitung oder mit einzelnen Lehrveranstaltungen, die Nichteinhaltung des Studienplans, das Nichtbestehen von Prüfungen, persönliche Belastungen im Sinne von §§ 7 und 25 sowie der Wechsel des Studiengangs oder der Hochschule.

(2) ¹Steht für eine Prüfung nur noch ein Versuch zur Verfügung, so soll ein Beratungsgespräch mit der Studienfachberatung im Bereich Studium und Lehre der Medizinischen Fakultät geführt werden, zu dem die jeweils lehrverantwortliche bzw. prüfende Person hinzugezogen werden kann. ²Dieses soll so rechtzeitig erfolgen, dass ggf. Empfehlungen bereits im Hinblick auf den nächstmöglichen Prüfungstermin umgesetzt werden können.

(3) Darüber hinaus besteht das allgemeine Beratungsangebot der Universität, insbesondere das der Zentralen Studienberatung sowie das der oder des Beauftragten für chronisch kranke und behinderte Studierende.

§ 28 Inkrafttreten

(1) Die vorstehende Studienordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

(2) Für Studierende, welche das Studium der Zahnmedizin nach dem 30. September 2021 beginnen, sowie für Studierende, die gemäß § 134 der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen in der Fassung vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 933), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 22. September 2021 (BGBl. I S.4335) das Studium nach der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen in der Fassung vom 22. September 2021 fortführen, gilt die vorstehende Studienordnung.

Tübingen, den 12.10.2021

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Anlage 1: Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen im Studiengang Zahnmedizin

Leistungsnachweis	Lehrveranstaltung (LV)	FS der LV	Prüfung	FS der Prüfung	Form der Prüfung
	Vorlesung Biologie	1	Prüfung Biologie	1	UTPD (S)
Praktikum der Physik für Studierende der Zahnmedizin ^A	Vorlesung Physik	1	Theorie Physik	1	UTPD (S)
	Praktikum Physik				
Praktikum der Chemie für Studierende der Zahnmedizin ^A	Vorlesung Chemie	1	Prüfung Chemie ZM	1	UTPD (S)
	Praktikum Chemie				
Praktikum der Physiologie ^A	Vorlesung Vegetative Physiologie	3*/4**	Vegetative Physiologie schriftliche Prüfung ZM	3*/4**	UTPD (S)
	Praktikum Vegetative Physiologie				
	Vorlesung Neurophysiologie	3**/4*	Neurophysiologie schriftliche Prüfung ZM	3**/4*	UTPD (S)
	Praktikum Neurophysiologie				
Praktikum der Biochemie und Molekularbiologie ^A	Grundvorlesung Biochemie	2	Klausur Grundvorlesung Biochemie	2	UTPD (S)
	Praktikum Biochemie I - Teil A	2			
	Praktikum Biochemie I - Teil B	2			
	Hauptvorlesung Biochemie	4	Klausur Hauptvorlesung Biochemie ^a	4	UTPD (S)
	Praktikum Biochemie II	4			
Praktikum der makroskopischen Anatomie ^A	Hauptvorlesung Anatomie	1	Anatomie mündliche Prüfung 1 ZM Anatomie mündliche Prüfung 2 ZM	1	UTPD (M) UTPD (M)
	Kurs Anatomie Kopf/Hals				
	Vorlesung Funktionelle und Makroskopische Anatomie	2**/3*	Makroskopische Anatomie mündliche Prüfung 1 ZM Makroskopische Anatomie mündliche Prüfung 2 ZM Makroskopische Anatomie Zahnmedizin schriftliche Prüfung ZM	2**/3*	UPPD UPPD UTPD (S)
	Vorlesung Topographische Anatomie				
	Praktikum Makroskopische Anatomie				
	Vorlesung Sectio Chirurgica				
	Kurs mit klinischen Bezügen zur Sectio chirurgica				
	Vorlesung Neuroanatomie				
Kurs Neuroanatomie					
Praktikum der mikroskopischen Anatomie ^A	Vorlesung Funktionelle und Mikroskopische Anatomie	2*/3**	Mikroskopische Anatomie mündliche Prüfung 1 Mikroskopische Anatomie mündliche Prüfung 2 ZM Mikroskopische Anatomie schriftliche Prüfung ZM	2*/3**	UPPD UPPD UTPD (S)
	Begleitvorlesung Praktikum Mikroskopische Anatomie				
	Praktikum Mikroskopische Anatomie				
Praktikum der Berufsfelderkundung ^A	Vorlesung Berufsfelderkundung	1/2/3/4	Theorie Berufsfelderkundung	4	UTPD (S)
	Praktikum Berufsfelderkundung	1/2/3/4			
Übung in medizinischer Terminologie ^A	Übung Terminologie	1	Theorie Terminologie	1	UTPD (S)
Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde ^A	Vorlesung Zahnmedizinische Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde	2	Theorie Präventive Zahnheilkunde	2	UTPD (S)
	Praktikum Zahnmedizinische Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde (am Phantom)	2	Prüfung Präventive Zahnheilkunde	2	UPPD
Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie ^A	Vorlesung Zahnmedizinische Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie	4	Theorie Dentale Technologien	4	UTPD (S)
	Praktikum Zahnmedizinische Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie (am Phantom)	4	Prüfung Dentale Technologien	4	UPPD
Klinische Werkstoffkunde ^C	Vorlesung Klinische Werkstoffkunde	4	Theorie Klinische Werkstoffkunde	4	UTPD (S)

Praktikum der Zahnerhaltungskunde am Phantom ^B	Vorlesung Zahnerhaltungskunde	6	Theorie Zahnerhaltungskunde	6	UTPD (S)
	Praktikum Zahnerhaltungskunde am Phantom	6	Prüfung Zahnerhaltungskunde am Phantom	6	UPPD
Praktikum der zahnärztlichen Prothetik am Phantom ^B	Vorlesung Zahnersatzkunde	5	Theorie Zahnersatzkunde	5	UTPD (S)
	Praktikum Zahnersatzkunde am Phantom	5	Prüfung Zahnersatzkunde am Phantom	5	UPPD
Praktikum der kieferorthopädischen Propädeutik und Prophylaxe ^B	Vorlesung Kieferorthopädische Propädeutik und Prophylaxe	5			
	Praktikum Kieferorthopädische Propädeutik und Prophylaxe im Labor	5	Prüfung Kieferorthopädische Propädeutik und Prophylaxe (schriftlich) Prüfung Kieferorthopädische Propädeutik und Prophylaxe (mündlich) Prüfung Kieferorthopädische Propädeutik und Prophylaxe (praktisch)	5	UTPD (S) UTPD (M) UPPD
Praktikum der zahnärztlich-chirurgischen Propädeutik und der Notfallmedizin ^B	Vorlesung Zahnärztlich-chirurgische Propädeutik und Notfallmedizin	6	Theorie Zahnärztlich-chirurgische Propädeutik und Notfallmedizin	6	UTPD (S)
	Praktikum Zahnärztlich-chirurgische Propädeutik und Notfallmedizin am Phantom	6	Prüfung Zahnärztlich-chirurgische Propädeutik und Notfallmedizin Prüfung Zahnärztlich-chirurgische Propädeutik und Notfallmedizin - Instrumententestat	6	UPPD UPPD
Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung I ^C	Vorlesung Zahnmedizinische Diagnostik und Behandlungsplanung I	5/6			
	Praktikum Zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung I	5/6	Prüfung Zahnmedizinische Diagnostik und Behandlungsplanung I	6	UPPD
Radiologisches Praktikum ^C	Vorlesung Radiologie I (Vorlesung Kenntniskurs)	5	Theorie Radiologie I	5	UTPD (S)
	Praktikum Radiologie - Teil I (Praktikum Kenntniskurs)	5			
	Vorlesung Radiologie II	6	Theorie Radiologie II	6	UTPD (S)
	Praktikum Radiologie - Teil II	7	Prüfung Radiologie	7	UPPD
Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I ^C	Vorlesung Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I	7	Theorie ZMK I	7	UTPD (S)
	Praktikum Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I	8	Prüfung ZMK I Prüfung ZMK I - Epikrise	8	UPPD UPPD
Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten II ^C	Vorlesung Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten II	9	Theorie ZMK II	9	UTPD (S)
	Praktikum Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten II	10	Prüfung ZMK II Prüfung ZMK II - Epikrise	10	UPPD UPPD
Praktikum der Zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung II ^C	Vorlesung Zahnmedizinische Diagnostik und Behandlungsplanung II	7/8/9			
	Praktikum Zahnmedizinische Diagnostik und Behandlungsplanung II		Prüfung Praktikum Zahnmedizinische Diagnostik und Behandlungsplanung II	9	UPPD
Praktikum der Kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I ^C	Vorlesung Kieferorthopädische Diagnostik und Therapie I	9		9	
	Seminar Kieferorthopädische Diagnostik und Therapie I	9	Prüfung Kieferorthopädie I (schriftlich)	9	UTPD (S)
	Praktikum Kieferorthopädische Diagnostik und Therapie I		Prüfung Kieferorthopädie I (mündlich) Prüfung Kieferorthopädie I (praktisch)		UPPD (M) (UPPD

Praktikum der Kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie II ^C	Vorlesung Kieferorthopädische Diagnostik und Therapie II	10		10	
	Seminar Kieferorthopädische Diagnostik und Therapie II				
	Praktikum Kieferorthopädische Diagnostik und Therapie II	10	Prüfung Kieferorthopädie II (schriftlich) Prüfung Kieferorthopädie II (mündlich) Prüfung Kieferorthopädie II (praktisch)	10	UTPD (S) UTPD (M) UPPD
Operationskurs I ^C	Vorlesung Operationskurs I		Theorie Operationskurs I		UTPD (S)
	Praktikum Operationskurs I (Phantom)		Prüfung Praktikum Operationskurs I (Phantom)		UPPD
	Praktikum Operationskurs I	7		7	
	Praktikum Operationskurs I (Behandlung)		Prüfung Praktikum Operationskurs I (Behandlung)		UPPD
Operationskurs II ^C	Vorlesung Operationskurs II		Theorie Operationskurs II ^b		UTPD (S)
	Praktikum Operationskurs II (Phantom)		Prüfung Praktikum Operationskurs II (Phantom)		UPPD
	Praktikum Operationskurs II	8		8	
	Praktikum Operationskurs II (Behandlung)		Prüfung Praktikum Operationskurs II (Behandlung)		UPPD
Integrierter Behandlungskurs I ^C	Vorlesung Integrierter Behandlungskurs I		Theorie Integrierter Behandlungskurs I		UTPD (S)
	Seminar Integrierter Behandlungskurs I	7		7	
	Praktikum Integrierter Behandlungskurs I (Behandlung)		Prüfung Integrierter Behandlungskurs I		UPPD
Integrierter Behandlungskurs II ^C	Vorlesung Integrierter Behandlungskurs II		Theorie Integrierter Behandlungskurs II		UTPD (S)
	Seminar Integrierter Behandlungskurs II ¹	8		8	
	Praktikum Integrierter Behandlungskurs II (Behandlung)		Prüfung Integrierter Behandlungskurs II		UPPD
Integrierter Behandlungskurs III ^C	Vorlesung Integrierter Behandlungskurs III		Theorie Integrierter Behandlungskurs III		UTPD (S)
	Seminar Integrierter Behandlungskurs III	9		9	
	Praktikum Integrierter Behandlungskurs III (Behandlung)		Prüfung Integrierter Behandlungskurs III		UPPD
Integrierter Behandlungskurs IV ^C	Vorlesung Integrierter Behandlungskurs IV		Theorie Integrierter Behandlungskurs IV		UTPD (S)
	Seminar Integrierter Behandlungskurs IV	10		10	
	Praktikum Integrierter Behandlungskurs IV (Behandlung)		Prüfung Integrierter Behandlungskurs IV		UPPD
Pathologie ^C	Vorlesung Allgemeine Pathologie	6	Theorie Allgemeine Pathologie	6	TPZ
Pharmakologie und Toxikologie ^C	Vorlesung Allgemeine Pharmakologie	6	Theorie Allgemeine Pharmakologie	6	TPZ
Hygiene, Mikrobiologie und Virologie ^C	Vorlesung Hygiene	6	Theorie Hygiene ZM	6	UTPD (S)
	Vorlesung Mikrobiologie	6	Theorie Mikrobiologie ZM	6	UTPD (S)
	Vorlesung Virologie	6	Theorie Virologie ZM	6	UTPD (S)
Notfallmedizin ^C	Plenum QB 8 Notfallmedizin	8	Theorie QB 8	8	TPZ
	Praktikum Notfallmedizin für Zahnmediziner	8	Prüfung Notfallmedizin ZM	8	UPPD
Innere Medizin einschließlich Immunologie ^C	Vorlesung Innere Medizin	8	Theorie Innere Medizin ZM	8	UTPD (S)
	Plenum QB 4 Infektiologie und Immunologie - Teil Immunologie	8	Theorie QB 4 - Teil Immunologie ZM	8	UTPD (S)
Dermatologie und Allergologie ^C	Vorlesung Dermatologie	9	Theorie Dermatologie ZM	9	UTPD (S)
Berufskunde und Praxisführung ^C	Vorlesung Berufskunde und Praxisführung	7/8/9/10	Theorie Berufskunde und Praxisführung	10	UTPD (S)
Gesundheitswissenschaften mit den Schwerpunkten Epidemiologie, Prävention, Gesundheitsförderung, Öffentliche Gesundheitspflege, Gesundheitsökonomie ^C	Plenum QB 1 - Teil Gesundheitsökonomie	6	Theorie QB 1	6	TPZ

Ethik und Geschichte der Medizin und Zahnmedizin ^C	Plenum QB 2 Geschichte, Theorie und Ethik in der Medizin	8	Theorie QB 2	8	TPZ
Wissenschaftliches Arbeiten mit den Schwerpunkten medizinische Biometrie, medizinische Informatik, Literaturrecherche und -bewertung und evidenzbasierte Medizin ^C	Ringvorlesung Wissenschaftlichkeit	1			
	Plenum QB 1 - Teil Bioinformatik	6	Theorie QB 1	6	TPZ
Schmerzmedizin ^C	Plenum QB 14 Schmerzmedizin	9	Theorie QB 14 ZM	9	UTPD (S)
	Plenum QB Schmerzmedizin - Teil Zahnmedizin	9	Theorie Schmerzmedizin ZM	9	UTPD (S)
Medizin und Zahnmedizin des Alterns und des alten Menschen ^C	Plenum QB 7 Medizin des alternden Menschen	8	Theorie QB 7	8	TPZ
	Plenum QB Altersmedizin - Teil Zahnmedizin	8	Theorie Altersmedizin in der Zahnheilkunde ZM	8	UTPD (S)
Orale Medizin und systemische Aspekte ^C	Vorlesung Orale Medizin und systemische Aspekte	10	Theorie Orale Medizin und systemische Aspekte	10	UTPD (S)
Erkrankungen im Kopf-Hals-Bereich ^C	Vorlesung Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde - Teil Medizin	10	Theorie HNO HM	10	UTPD (S)
	Vorlesung Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde - Teil Zahnmedizin	10	Theorie HNO ZM	10	UTPD (S)
Wahlfach ^C	Lehrveranstaltung Wahlfach	5/6/7/8/9/10	Prüfung Wahlfach	5/6/7/8/9/10	TPD oder PPD

Legende:

UTPD (S) = Unbenotete Theoretische Prüfung Dezentral (schriftlich), UTPD (M) = Unbenotete Theoretische Prüfung Dezentral (mündlich), UPPD = Unbenotete Praktische Prüfung Dezentral, PPD = Praktische Prüfung Dezentral, TPD = Theoretische Prüfung Dezentral, TPZ = Theoretische Prüfung Zentral (schriftlich)

* bei WiSe-Studienbeginn

** bei SoSe-Studienbeginn

ZM = Zahnmedizin

HM = Humanmedizin

QB = Querschnittsbereich

A Voraussetzung für den Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung

B Voraussetzung für den Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung

C Voraussetzung für den Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung

^a Klausur Hauptvorlesung Biochemie enthält Inhalte der Grundvorlesung Biochemie sowie der Hauptvorlesung Biochemie

^b Klausur Operationskurs II enthält Inhalte der Vorlesung Operationskurs I sowie der Vorlesung Operationskurs II

Anlage 2: Quantifizierter Studienplan für den Studiengang Zahnmedizin an der Universität Tübingen

Legende: V - Vorlesung, Ü - Übung, E - Einführung Praktikum, S - Seminar, P - Praktikum, Pph - Praktikum am Phantom, Pb - Praktikum der Behandlung, Pl - Praktikum im Labor, Angabe Veranstaltungsdauer in Unterrichtsstunden

A) 1. bis 4. Fachsemester:

Nr.	Fach / QB	1.FS				2.FS				3.FS					4.FS			
1	Biologie	V																
		50																
2	Physik	V	E	P														
		38	2,67	44														
3	Chemie	V	V	E	P													
		50	1,67	2,67	42													
4	Physiologie									V	S	P				V	S	P
										64	24	30				64	24	30
5	Biochemie und Molekularbiologie					V	E	P	P							V	P	
						50	2	8	40							36	18	
6	Makroskopische Anatomie	V	E	P						V	V	V	E	P	P	V	P	
		62	2,67	12						27	21	20	2,33	82	20	15	16,67	
7	Mikroskopische Anatomie					V	V	E	P									
						39	17	0,67	45,33									
8	Berufsfelderkundung	V	P															
		28	42															
9	Medizinische Terminologie	Ü																
		26																
10	Propädeutik / Präventive Zahnheilkunde					V	Pph											
						28	42											
11	Propädeutik / Dentale Technologie					V	Pph											
						28	42											
12	Wissenschaftliches Arbeiten - Teil 1	V																
		9,33																
13	Klinische Werkstoffkunde															V		
																26,33		

B) 5. und 6. Fachsemester

Nr.	Fach / QB	5.FS				6.FS			
14	Zahnerhaltungskunde am Phantom					V	Pph		
						26,67	238		
15	Zahnärztliche Prothetik am Phantom	V	Pph						
		26,67	238						
16	Kieferorthopädische Propädeutik	V	PI						
		26,67	79						
17	Zahnärztlich-chirurgische Propädeutik					V	Pph		
						26,67	53		
18	Diagnostik und Behandlungsplanung I	V	Pb			V	Pb		
		6,67	8,17			6,67	8,17		
19	Radiologie	V	PI			V			
		24	24			24			
20	Pathologie					V			
						30			
21	Pharmakologie / Toxikologie					V			
						50			
22	Hygiene, Mikrobiologie und Virologie					V	V	V	
						9	30	15	
23	Gesundheitswissenschaften - Teil 1					V			
						10			
24	Wissenschaftliches Arbeiten - Teil 2					V			
						10			
25	Wahlfach*	V				V			
		8,33				8,33			

C) 7. bis 10. Fachsemester:

Nr.	Fach / QB	7.FS			8.FS			9.FS			10.FS		
		V			P			V	S	Pb	V	S	Pb
26	Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I	V 26,67			P 13								
27	Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten II							V 26,67			P 14		
28	Diagnostik und Behandlungsplanung II				V 13,33	Pb 16,33							
29	Kieferorthopädische Behandlung und Therapie I							V 13	S 53	Pb 26			
30	Kieferorthopädische Behandlung und Therapie II										V 14	S 53	Pb 27
31	Operationskurs I	V 13,33	Pph 13		P 26	Pb 26							
32	Operationskurs II	V 13,33	Pph 13					P 27	Pb 27				
33	Integrierter Behandlungskurs I	V 46	S 53	Pb 92,67									
34	Integrierter Behandlungskurs II				V 46	S 53	Pb 92,67						
35	Integrierter Behandlungskurs III							V 46	S 53	Pb 92,67			
36	Integrierter Behandlungskurs IV										V 46	S 53	Pb 92,67
37	Notfallmedizin				V 20	Pph 13							
38	Innere Medizin einschließlich Immunologie				V 102	V 18							
39	Dermatologie und Allergologie							V 30					
40	Berufskunde und Praxisführung	V 6,67			V 6,67			V 6,67			V 6,67		

Nr.	Fach / QB	7.FS				8.FS			9.FS			10.FS		
41	Schmerzmedizin								V	V				
									10	4				
42	Medizin und Zahnmedizin des Alterns					V	V							
						18	8							
43	Orale Medizin und systemische Aspekte											V		
												10,67		
44	Erkrankungen im Kopf-Hals-Bereich											V	V	
												28	8	
45	Gesundheitswissenschaften - Teil 2					V								
						20								
46	Wahlfach*	V				V			V			V		
		8,33				8,33			8,33			8,33		

*Das Wahlfach umfasst insgesamt 8,33 Unterrichtsstunden pro Studierender/-dem und kann wahlweise im Zeitraum vom 5. bis 10. Fachsemester absolviert werden

Flexibilisierungsklausel:

Die Zuordnung der einzelnen Lehrveranstaltungen zu den Fachsemestern ist nicht zwingend, sondern kann getauscht werden. Im Übrigen sind vom Studienplan abweichende Ausgestaltungen zulässig, solange der CNW-Gesamtwert und der curriculare Eigenanteil der Lehreinheit Zahnmedizin nicht verändert werden.

Anlage 3: Voraussetzungen für die Zulassung zu einzelnen Lehrveranstaltungen

Die Voraussetzungen für die Teilnahme an den jeweiligen Lehrveranstaltungen sind in den nachfolgenden Tabellen festgelegt, wobei die Lehrveranstaltungen, deren erfolgreicher Abschluss Voraussetzung für die Teilnahme sind, jeweils durch ein „X“ gekennzeichnet sind.

Tabelle 1: Teilnahmevoraussetzungen für die vorklinischen Lehrveranstaltungen							
	Die erfolgreiche Teilnahme im Sinne des § 10 Abs. 3 an						
		Biologie	Physik	Chemie	Grundvorlesung Biochemie + Praktikum Biochemie I	Hauptvorlesung Anatomie + Kurs Anatomie Kopf/Hals	Terminologie
... ist die Voraussetzung für die Teilnahme an:	FS						
Vegetative Physiologie	3*/4**		X				
Neurophysiologie	3**/4*		X				
Grundvorlesung Biochemie + Biochemie I	2	X		X			
Hauptvorlesung Biochemie + Biochemie II	4	X		X	X		
Makroskopische Anatomie	2*/3**	X				X	X
Mikroskopische Anatomie	2**/3*	X				X	X

(*) bei WiSe-Studienbeginn; (**) bei SoSe-Studienbeginn

Tabelle 2: Teilnahmevoraussetzungen für die präklinischen Lehrveranstaltungen			
Für alle Lehrveranstaltungen des 5. und 6. Fachsemesters ist der bestandene Erste Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung Voraussetzung, darüber hinaus ist			
	die erfolgreiche Teilnahme im Sinne des § 10 Abs. 3 an		
		Vorlesung Radiologie I (Vorlesung Kenntniskurs)	Praktikum Radiologie - Teil I (Praktikum Kenntniskurs)
... die Voraussetzung für die Teilnahme an:	FS		
Zahnerhaltungskunde am Phantom	6	X	X
Zahnärztlich-chirurgische Propädeutik + Notfallmedizin	6	X	X

Tabelle 3: Teilnahmevoraussetzungen für die klinischen Lehrveranstaltungen												
Für alle Lehrveranstaltungen des 7.-10. Fachsemesters ist der bestandene Erste und Zweite Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung Teilnahmevoraussetzung, darüber hinaus ist												
	die erfolgreiche Teilnahme im Sinne des § 10 Abs. 3 an											
		Vorlesung Radiologie I (Vorlesung Kenntniskurs)	Praktikum Radiologie - Teil I (Praktikum Kenntniskurs)	Vorlesung Radiologie II	Vorlesung ZMK Krankheiten I	Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für ZMK I	Vorlesung ZMK Krankheiten II	Kieferorthopädische Diagnostik und Therapie I	Operationskurs I	Integrierter Kurs I	Integrierter Kurs II	Integrierter Kurs III
... die Voraussetzung für die Teilnahme an:	FS											
Praktikum Radiologie - Teil II	7	X	X	X								
Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für ZMK I	8	X	X	X	X							
Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für ZMK II	10	X	X	X	X	X	X					
Zahnmedizinische Diagnostik und Behandlungsplanung II	7/8/9	X	X	X								
Kieferorthopädische Diagnostik und Therapie I	9	X	X	X								
Kieferorthopädische Diagnostik und Therapie II	10	X	X	X			X					
Operationskurs I	7	X	X	X	X							
Operationskurs II	8	X	X	X	X			X				
Integrierter Kurs I	7	X	X	X								
Integrierter Kurs II	8	X	X	X					X			
Integrierter Kurs III	9	X	X	X					X	X		
Integrierter Kurs IV	10	X	X	X					X	X	X	